

Protokollerklärung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann (BY) zu TOP 38 der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

1. Die Schuldenbremse ist aus Sicht des Freistaats Bayern elementarer Grundpfeiler und Leitplanke für verantwortungsvolles finanzpolitisches Handeln und nachhaltige öffentliche Finanzen. Sie dient der Priorisierung von Ausgaben und erhält dadurch Handlungsspielräume für nachfolgende Generationen. Gestaltungen, die auf eine Aufweichung und Aushöhlung der Schuldenbremse abzielen, sind daher kritisch zu sehen und abzulehnen.
2. Der Freistaat Bayern stellt fest, dass der zweite Nachtragshaushalt 2021 im Wesentlichen dazu dient, die in diesem Haushaltsjahr noch nicht ausgeschöpfte krisenbedingte Kreditermächtigung in Höhe von 60 Mrd. € durch Zuführung an das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ auf Folgejahre zu übertragen.
3. In diesem Zusammenhang wird auf die zu beachtenden Rechtsgrundsätze hingewiesen. Haushaltspläne sind grundsätzlich nach Jahren getrennt aufzustellen. Der nunmehr vorgesehene überjährige Ansatz steht daher aus Sicht des Freistaats Bayern de facto im Widerspruch zum Prinzip der Jährlichkeit.
4. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen krisenbedingter Kreditaufnahme und Finanzierung etwaiger Maßnahmen zur Beseitigung einer Notsituation ist bei einer wie von der Bundesregierung geplanten zeitlichen Streckung besonders zu begründen und wohl kaum mehr herstellbar. Der Freistaat Bayern sieht die Gefahr, dass die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse im Ergebnis auf normale Haushaltsjahre übertragen und ohne die erforderliche außergewöhnliche Notsituation zum Zeitpunkt des Mitteleinsatzes in diesen Jahren fortgeschrieben wird.
5. Vor diesem Hintergrund begegnet der vorgelegte Zweite Nachtragshaushalt 2021 aus Sicht des Freistaats Bayern erheblichen Bedenken. Eine beliebige

Umwidmung von Kreditermächtigungen, die aufgrund der Corona-Notsituation in rechtmäßiger Weise gewährt wurden, lehnt der Freistaat Bayern als unzulässige Umgehung der Schuldenregeln ab. Die Grenzen der grundgesetzlichen Schuldenbremse dürfen nicht überschritten werden. Der vorgelegte Zweite Nachtragshaushalt ist ein Beleg für die Erforderlichkeit und Bedeutung bindender Fiskalregeln zur Sicherung des eigenen Budgetrechts für künftige Haushaltsjahre.